

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Jahre 1950 war die erste Möglichkeit in der DDR, über die Pflichtversicherung hinaus Ansprüche für die Altersvorsorge zu erwerben. Im Laufe der Jahre kam es durch unpräzise Festlegungen über den einzubeziehenden Personenkreis und durch Nichtberücksichtigung neu entstehender Berufsbilder und -bezeichnungen zu Differenzen bei der Auslegung der Verordnung. Damit unterblieb die ursprünglich beabsichtigte breite Einbeziehung der technischen Intelligenz. Das Bundessozialgericht präziserte deshalb die DDR-Bestimmungen. Allerdings führten diese Entscheidungen nicht zu einer Lösung des Problems.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2008 eine rechtliche Regelung vorzulegen, die

- bei der Ermittlung einer Rente nach dem Rentenüberleitungsgesetz in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz, gemäß AAÜG Anlage 1, Nr. 1, alle Absolventen einer Hoch- oder Fachschule oder einer Universität der DDR ausnahmslos einbezieht, die in Unternehmen entgeltlich beschäftigt waren, die nach objektiven Kriterien zu diesem Versorgungssystem gehören,
- das dabei erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. Juni 1990 als renten- und versorgungsbegründend wertet,
- derzeit praktizierte Stichtage hinsichtlich von Unternehmensumwandlungen unterlässt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die „zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ der DDR beruhte auf einer Verordnung vom 17. August 1950 (GBI Nr. 93 S. 844) und der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951. Versorgungsberechtigt waren laut Verordnung „Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete“. Diese Bezeichnungen erwiesen sich als unpräzise. Hinzu kam, dass die sich aus der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung ergebenden neuen Bezeichnungen nicht berücksichtigt wurden. Beides führte bereits zu DDR-Zeiten zu beträchtlichen Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der Verordnung.

Nach den Präzisierungen, die das Bundessozialgericht vornahm, galt deshalb:

„Der Rechtsgehalt des § 5 AAÜG ist ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; auf die Auslegung der Versorgungsordnung durch die Staatsorgane der früheren DDR oder auf deren Verwaltungspraxis kommt es nicht an. Nach § 5 AAÜG hängt die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist.

Zugehörigkeitszeiten i. S. des § 5 AAÜG liegen auch dann vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung (i. S. von § 1 Satz 1 Regelung 1 des SGB VI) ausgeübt worden ist, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war.“ (vgl. Urteile des BSG, Az: B4 RA 27/97R vom 24. März 1998, B4 RA 63/97R vom 4. August 1998 und B4 RA 11/98R vom 30. Juni 1998)

Später erfolgten weitere Klarstellungen. Danach gelten folgende Kriterien:

- Es muss eine nach der Versorgungsordnung zutreffende Qualifikation als Ingenieur im Sinne der Verordnung vorliegen, die das Führen des Titels „Ingenieur oder Techniker“ begründet und eine dieser Ausbildung entsprechende entgeltliche Beschäftigung vorgelegen haben.
- Die Tätigkeit muss in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem ihm gleichgestellten Betrieb bestanden haben.
- Der Betrieb darf nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein.

Eine den Arbeitsleistungen der technischen Intelligenz entsprechende rentenrechtliche Gleichstellung wurde auch durch diese Entscheidungen des Bundessozialgerichts nicht generell erreicht.

Die rentenrechtliche Ungerechtigkeit besteht darin, dass Betroffene durch die Nichteinbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz mit der Anwendung des SGB VI Unterschiede bis zu 200 Euro monatlich gegenüber den ehemaligen Berufskollegen hinnehmen müssen, die einbezogen werden. Die Ursache dafür liegt darin, dass der Rentenanspruch nach SGB VI auf dem verbeitragten Einkommen beruht, in der DDR aber vorrangig die Beitragsjahre eine Rolle spielten. Ohne nachgewiesene Teilnahme an der AVI wurde nach RÜG nur die Pflichtversicherung (600 Mark) und nicht das tatsächliche Arbeitseinkommen ab dem 1.3.1971 berücksichtigt.

Versicherte dieser Problematik sind von der Spezifik des Studienabschlusses und dem Typ des Unternehmens her betroffen.

Der Erwerb von Abschlüssen (Universität, Hochschule und Fachschule) mit Bezeichnungen wie Chemiker, Ökonom für den Binnen- oder Außenhandel, Wirtschaftler, Agrarökonom, Physiker, Mathematiker, Ingenieur für die Technik der Datenverarbeitung wird für die Einbeziehung in das Altersversorgungssystem der technischen Intelligenz nicht anerkannt, auch wenn die gleiche Tätigkeit wie die des Technikerkollegen nebenan verrichtet wurde.

Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen, die nicht die Bezeichnung „volkseigen“ trugen, werden ebenfalls nicht anerkannt. Und dies, obwohl diese Unternehmen den Planfestlegungen unterlagen, ihre Nettogewinne an den Staat abzugeben hatten und die für Investitionen notwendigen Mittel aus dem

Staatshaushalt erhielten. Sie waren an die Plankennziffern der Staatlichen Plankommission ebenso gebunden wie die volkseigenen Betriebe auch.

Besonders deutlich wurde dies beim staatlichen Luftverkehrsunternehmen der DDR „Lufthansa“, später „Interflug“. Entsprechend Artikel 12 der Verfassung der DDR waren „Transportmittel der Eisenbahn, Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt ... Volkseigentum. Privateigentum daran (war) unzulässig“. Demzufolge wurde auch das Statut des staatlichen Flugbetriebes durch eine Anordnung des Verkehrsministers erlassen. Darin wird im § 1 festgeschrieben, sie „ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der VO vom 20. März 1952 über die Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft“ (GBl. I vom 27. Februar 1956 Nr. 23). Im Register der Volkswirtschaft war die Interflug unter Nr. HRC 626 als volkseigener Betrieb registriert. Für das staatliche Luftfahrtunternehmen der DDR war die Bezeichnung als GmbH allein dadurch bestimmt, den rechtlichen und praktischen Schutz des Volkseigentums im Ausland zu gewährleisten. GmbHs hätten auch in der DDR Vermögens- und Körperschaftssteuer entrichten müssen, bei allen „den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Unternehmen“ unterblieb dies, da sie ihren gesamten Nettogewinn an den Staatshaushalt abzuführen hatten. Durch die Definition des Bundessozialgerichts werden die Beschäftigten der Lufthansa bzw. Interflug jedoch nicht in die zusätzliche Altersvorsorge der technischen Intelligenz einbezogen.

Als weiteres Kriterium gilt der Begriff „Produktionsbetrieb“. Es schließt die nach der Rechtsprechung die Datenverarbeitung und die zwischenbetriebliche Bauorganisation ebenso ungerechtfertigt aus wie beispielsweise die Gebäudewirtschaft und die Kraftverkehrsbetriebe.

Die rückwirkende Stichtagsregelung (der Betrieb darf nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in eine GmbH oder ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sein) schließt darüber hinaus Betriebe aus, die sich entsprechend dem Treuhandgesetz vom 1. März 1990 bereits vor diesem Termin aus dem Volkseigentum verabschiedet und in eine GmbH umgewandelt hatten oder wurden. Für das Beschäftigungsverhältnis hatte dies aber keine Auswirkung.

Aus dem Vorgenannten ist zu entnehmen, dass die persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen vorliegen, um eine Zuerkennung der Altersversorgung der technischen Intelligenz für alle Hoch- und Fachschul-Absolventen i.w.S. technischer Ausrichtung und weiterer Betriebe nachträglich zu gewähren.